



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Steuerauswirkungen bei der Aktienanlage auf Umwegen

Stand: 30.03.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Steuerliche Grundsätze.....	3
Beispiel zu den Terminen bei Spekulationsgeschäften	3
Beispiel 1 zu den Terminen bei Derivaten	4
Beispiel 2 zu den Terminen bei Derivaten	4
Beispiel 3 mit Bezug zur Abgeltungsteuer	4
Beispiel 4 mit Bezug zur Abgeltungsteuer	5
3. Die Regeln bei Aktienanleihen	5
Beispiel zur steuerlichen Behandlung von Aktienanleihen bisher.....	6
Beispiel: Aktienanleihen unter der Abgeltungsteuer.....	6
4. Wandelanleihen	7
5. Optionsanleihe	7
6. Umtauschanleihe	8
Beispiel zur steuerlichen Behandlung von Umtauschanleihen	9
7. Bonusaktien	9
8. Gratisaktien.....	10
9. Junge Aktien	10
10. Stockdividenden	12
11. Die neuen Anpassungsmaßnahmen an die Abgeltungsteuer	13



Steuerauswirkungen bei der Aktienanlage auf Umwegen

1. Einführung

Neben dem direkten Aktienkauf über die Börse gibt es noch eine Reihe weiterer Möglichkeiten, Aktionär zu werden oder seinen bestehenden Anteilsbestand an einer Gesellschaft auszubauen. Denn über Aktien- und Umtauschanleihen, Discountzertifikate, Options- oder Wandelanleihen besteht ebenfalls die Möglichkeit, statt den Nennwert des gekauften Wertpapiers Aktien ins Depot geliefert zu bekommen. Steuerlich sind hierbei folgende Aspekte maßgebend:

- Die Höhe des Kapitalertrags aus dem Ursprungspapier
- Der Zeitpunkt der Erfassung der Einkünfte
- Der Beginn der Spekulationsfrist für die neu erworbenen Aktien
- Die Höhe der Anschaffungskosten für die ins Depot gebuchten neuen Wertpapiere
- Ob und inwieweit der Aktienbezug auf Umwegen den Bestandsschutz vor der Abgeltungsteuer aushebelt

Generell maßgebend für die Höhe des Kapitalertrags ist die Fälligkeit des ursprünglichen Wertpapiers. In welchem Jahr die Besteuerung erfolgt, richtet sich nach dem Tag, an dem der Gegenwert geliefert wird (Zuflussprinzip). Für die neuen Aktien ist in der Regel der Termin entscheidend, an dem über die Rückzahlungsmodalitäten (Nennwert oder Aktienlieferung) entschieden wird. Der liegt meist rund eine Woche vor der eigentlichen Fälligkeit.

Aber auch über Kapitalerhöhungen kommen Gratisaktien (aus Gesellschaftsmitteln) oder junge Aktien (gegen Einlage) ins Depot. Auch hier ist über die Bemessung eines Kapitalertrags sowie die Anschaffungskosten der neu erhaltenen Werte zu entscheiden.

Dieser Aktienzufluss im Depot auf Umwegen führte bislang pro Wertpapier meist nur zu einem Einmaleffekt, da korrigierte Anschaffungskosten nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist nicht mehr interessieren. Das ändert sich im Rahmen der Abgeltungsteuer grundsätzlich. Hier wäre noch nach Jahrzehnten und auch bei den Erben eine historische Rückrechnung des ehemaligen Kaufpreises notwendig, um den richtigen Gewinn als Kapitalertrag nach § 20 Abs. 2 EStG n.F. in richtiger Höhe dem Pauschalsatz zu unterwerfen. Zudem könnte beispielsweise der Aktientausch bei einem vor 2009 erworbenen Titel dazu führen, dass der Bestandsschutz ausgehebelt wird, sollten die Aktien erst nach 2008 ins Depot gebucht werden.

Diese formale Mehrarbeit können die Banken kaum bewältigen, wenn es etwa eine Kapitalmaßnahme bei einer Aktie aus Korea gibt. Zudem ist es schwierig, ohne Zahlungsfluss Abgeltungsteuer bei einem Tauschvorgang einzubehalten. Dies hat auch die Finanzverwaltung erkannt und bringt über das Jahressteuergesetz 2009 einen neuen § 20 Abs. 4a EStG. Hiernach lösen bestimmte Kapitalmaßnahmen erst einmal keine steuerpflichtigen Kapitaleinnahmen aus und hebeln auch den Bestandsschutz nicht aus.

Nachfolgend werden die einzelnen Vorgänge sowie die Auswirkungen im Rahmen der Abgeltungsteuer beschrieben.



2. Steuerliche Grundsätze

Beim Verkauf von Wertpapieren liegt ein privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG vor, wenn zwischen An- und Verkauf nicht mehr als ein Jahr liegt. Die Jahresfrist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem das der Anschaffung zu Grunde liegende obligatorische Rechtsgeschäft abgeschlossen wird (Börsenkauf- oder Schlußtag). Gleiches gilt für den Verkauf. Maßgebend ist der Tag, an dem die Börsenorder ausgeführt worden ist.

Gewinne und Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften sind aber erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses zu versteuern. Als Zeitpunkt des Zuflusses gilt der Tag, an dem der Anleger über den Veräußerungserlös verfügen kann. Bei der Veräußerung von Wertpapieren ist dies regelmäßig der Tag der Gutschrift. Dieser Termin kann rund eine Woche nach dem Börsenverkauf liegen und hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Spekulationsfrist. Er ist lediglich maßgebend für das Jahr, in dem der Erlös nach § 23 EStG erfasst wird.

Beispiel zu den Terminen bei Spekulationsgeschäften

Aktienkauf am 29.12.01 zu 10 Euro
Aktienverkauf am 27.12.02 zu 9 Euro
Überweisung des Verkaufspreises aufs Konto am 3.1.03
Das Geschäft ist gemäß § 23 EStG steuerpflichtig, da die Jahresfrist (29.12.01 bis 27.12.02) nicht überschritten ist.
Der Verlust (9 – 10) Euro ist zur Hälfte im Jahr 03 anzusetzen, da erst hier der Zufluss erfolgt. Dass zu diesem Zeitpunkt die Jahresfrist bereits überschritten ist, spielt für die Steuerpflicht keine Rolle.

Auf Grund dieser Regel müssen Anleger, die noch im alten Jahr Spekulationsverluste generieren möchten, immer einige Tage vor Silvester verkaufen. Denn sonst verschiebt sich der Ansatz von roten Zahlen ins Folgejahr.

- Sofern der Geldzufluss erst 2009 erfolgt, unterliegt der Verlust weiterhin je nach Wertpapier in voller Höhe oder zur Hälfte § 23 EStG, er ist im Rahmen dieser Vorschrift unbegrenzt und bis 2013 vorrangig mit Gewinnen gem. § 20 Abs. 2 EStG n.F. verrechenbar.
- Bei einem Gewinn unterliegt dieser weiter der individuellen Progression über die Veranlagung.
- Sofern die Wertpapiere erst 2009 angeschafft worden sind, ist ausschließlich der Geldzufluss für das Jahr des Einbehalts der Abgeltungsteuer maßgebend. Die Berechnung der Jahresfrist entfällt ohnehin.
- Ähnlich verhält es sich mit der Spekulationsfrist bei Zertifikaten. Hier sind lediglich die besonderen Übergangstermine 15.3.2007 (Kauf) und 1.7.2009 (Verkauf) maßgebend.

Bei Derivaten kommt noch der Ausübungstag hinzu, an dem entschieden wird, ob der Nennwert zurückgezahlt oder Aktien geliefert werden. Dieser frühere Termin (Ausübungstag) spielt für die Fristberechnung keine Rolle, ist aber entscheidend für den Anschaffungstermin der hierüber erhaltenen Aktien. Bei der Ausübung von Wandel-, Options- und Umtauschrechten wird für den



Anschaffungszeitpunkt auf die auf die Weiterleitung der Ausübungs- oder Annahmeerklärung an die nach den jeweiligen Bedingungen zuständige Stelle abgestellt.

Beispiel 1 zu den Terminen bei Derivaten

Kauf eines Discountzertifikats am 23.12.01

Fälligkeitstermin am 27.12.02

Ausübungstag am 21.12.02, der Nennwert wird bezahlt.

Das Geschäft wird nicht von § 23 EStG erfasst, da zwischen Kauf und Fälligkeit mehr als ein Jahr liegt. Der frühere Ausübungstag innerhalb der Spekulationsfrist ist unerheblich.

Beispiel 2 zu den Terminen bei Derivaten

Kauf eines Discountzertifikats am 23.12.01

Fälligkeitstermin am 27.12.02

Ausübungstag am 21.12.02, Aktien werden geliefert.

Einbuchung ins Depots am 3.1.03

Das Geschäft wird nicht von § 23 EStG erfasst, da zwischen Kauf und Fälligkeit mehr als ein Jahr liegt (23.12.01 zu 27.12.02). Ansonsten würde hier als Veräußerungserlös der Kurswert der Aktien bei Fälligkeit des Zertifikates angesetzt.

Die Spekulationsfrist für die neuen Aktien beginnt am 21.12.02 (Ausübungstag). Denn sie gelten in dem Zeitpunkt als angeschafft, in dem nach den Emissionsbedingungen des Discountzertifikats feststeht, dass es zur Lieferung kommt. Die Veräußerung der Aktien innerhalb eines Jahres nach diesem Anschaffungszeitpunkt ist nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG steuerpflichtig.

Die maßgebenden Anschaffungskosten bemessen sich nach dem Börsenkurs der neuen Aktien am Tag der Fälligkeit (27.12.02). Wann die Werte ins Depot gebucht werden, ist unerheblich.

Beispiel 3 mit Bezug zur Abgeltungsteuer

Kauf eines Discountzertifikats am 27.06.2008

Fälligkeitstermin am 01.07.2009

Ausübungstag am 29.06.2009, der Nennwert wird bezahlt.

Das Geschäft wird nicht von § 23 EStG erfasst, da zwischen Kauf und Fälligkeit mehr als ein Jahr liegt. Es fällt auch nicht unter die Abgeltungsteuer, da der Ausübungstag 29.6. und nicht der Zufluss bei Fälligkeit in der zweiten Jahreshälfte 2009 entscheidend ist und dann zur Steuerpflicht führen würde.



Beispiel 4 mit Bezug zur Abgeltungsteuer

wie Beispiel 3, Aktien werden geliefert

Einbuchung ins Depots am 2.7.2009

Das Geschäft wird nicht von §§ 20, 23 EStG erfasst, da zwischen Kauf und Fälligkeit mehr als ein Jahr liegt. Ansonsten würde hier als Veräußerungserlös der Anschaffungskurs der Zertifikate angesetzt (§ 20 Abs. 4a EStG), was einen Verkauf zu Null zur Folge hätte.

Die neuen Aktien werden am 29.6.2009 angeschafft (Ausübungstag). Der spätere Verkauf unterliegt unabhängig von Haltefristen § 20 Abs. 2 EStG.

Die maßgebenden Anschaffungskosten der Aktien bemessen sich nach dem Anschaffungskurs der Zertifikate, verteilt auf die Anzahl der erhaltenen neuen Aktien.

3. Die Regeln bei Aktienanleihen

Da Aktienanleihen als Finanzinnovationen gelten (BMF 2.3.2001, IV C 1 – S 2252 – 56/01, BStBl 2001 I, S. 206), ist auch der Kursertag als Kapitaleinnahme nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4c EStG a.F. zu versteuern. Somit spielt die Spekulationsfrist keine Rolle. Maßgebend ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung. Somit sind zwei Sachverhalte zu unterscheiden:

- Bei Fälligkeit wird der Nennwert bezahlt. Dieser Betrag gilt als Veräußerungspreis.
- Bei Fälligkeit werden bis Ende 2008 Aktien geliefert. Hier ist die Differenz (Kaufkurs der Anleihe – Aktienwert) auch nach Ablauf der Spekulationsfrist als Kapitaleinnahme anzusetzen. Diese Option führt meist zu negativen Einnahmen, was die Finanzverwaltung allerdings nicht anerkennt (OFD Rheinland 21.1.2008, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 3/2008, DB 2008, 436). Daher kommt eine Berücksichtigung des Verlusts im Rahmen der Einkommenssteueranlagung über die negative Markttrendite nicht in Betracht.
- Liegt der Fälligkeitstermin nach dem 31.12.2008, unterliegt der positive oder negative Kapitalertrag der Abgeltungsteuer, An- und Verkaufsspesen dürfen mindernd berücksichtigt werden.
- Sofern Aktien geliefert werden, löst das über § 20 Abs. 4a S. 2 EStG erst einmal keinen steuerlich relevanten Vorgang aus. Als fiktiver Kaufkurs der Aktien wird der ehemals höhere Anschaffungspreis der Anleihe heran gezogen.
- Verkauft der Anleger die Aktien anschließend mit Verlust, darf er mit diesem Minus nur Gewinne aus Aktientiteln oder REITs, nicht hingegen mit sonstigen Kapitaleinnahmen nach § 20 EStG ausgleichen. Somit muss der Sparer seine erhaltenen Zinsen sofort mit dem Pauschalsatz versteuern. Verluste fallen durch den Umtausch erst einmal nicht an und beim späteren Verkauf der Aktien landen sie unter dem steuerlich nur extrem begrenzt nutzbaren Minusposten.



Beispiel zur steuerlichen Behandlung von Aktienanleihen bisher

Nennwert der Aktienanleihe, Kurs 100%	10.000
Entscheidung über Lieferung von Aktien	20.5.01
Fälligkeit der Anleihe	1.6.01
Wert der Aktien am Fälligkeitstag	9.000
Verkauf der Aktien am	23.5.02
Verkaufspreis	10.500
Kapitaleinnahmen (9.000 – 10.000) strittig	– 1.000
Veräußerungsgewinn (10.500 – 9.000)	1.500
Es handelt sich nicht um einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn, da die Jahresfrist (vom 20.5.01 bis 23.5.02) bereits abgelaufen war. Die ehemalige Fälligkeit der Anleihe spielt keine Rolle.	

Anschaffungstermin ist der Tag, an dem sich der Schuldner gemäß den Emissionsbedingungen für die Rückzahlung in Aktien entscheidet. Ist dies frühestens der 1.1.2009, gilt für die erhaltenen Aktien der Bestandsschutz nicht mehr.

Beispiel: Aktienanleihen unter der Abgeltungsteuer

Nennwert der Aktienanleihe, Kurs 100%	10.000
Entscheidung über Lieferung von Aktien	2.1.09
Fälligkeit der Anleihe	10.1.09
Wert der Aktien am Fälligkeitstag	9.000
Verkauf der Aktien am	23.1.11
Verkaufspreis	10.500
Anschaffungskosten (Wert der Anleihe)	– 10.000
Veräußerungsgewinn (abz. Spesen) rund	400
Es handelt sich nicht um steuerpflichtige Kapitaleinnahmen nach § 20 Abs. 2 EStG, da der Erwerb nach dem 31.12.2008 liegt.	

Ergebnis: Ein später möglicher Aktiengewinn kann nicht mehr steuerfrei bleiben und der aus dem Anleihetausch resultierende Verlust ist nur schwer verrechenbar.



4. Wandelanleihen

Bei einer Wandelschuldverschreibung besitzt der Anleger das Recht, innerhalb einer bestimmten Frist die Anleihe in eine bestimmte Anzahl von Aktien des Emittenten umzutauschen. Mit dem Umtausch erlischt der Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrags der Anleihe.

- Realisierte Kursgewinne mit vor 2009 erworbenen Wandlern sind außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei; es handelt sich nicht um Finanzinnovationen. Somit liegt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 EStG nur bei Veräußerung der Anleihe innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Erwerb der Anleihe vor.
- Realisierte Kursgewinne mit nach 2008 erworbenen Wandlern unterliegen der Abgeltungssteuer.
- Übt der Inhaber der Anleihe das Wandlungsrecht aus, werden die Aktien des Schuldners im Zeitpunkt der Ausübung des Wandlungsrechts angeschafft.
- Da Begebung der Anleihe und späterer Erwerb der Aktien einen einheitlichen Rechtsvorgang darstellen, entsteht durch die Wandlung weder ein Kapitalertrag aus der Anleihe noch ein privater Veräußerungsgewinn durch Tausch der Anleihe in Aktien. Insoweit greift die Abgeltungssteuer nicht.
- In Höhe des Kurswerts der Anleihe im Zeitpunkt des ursprünglichen Erwerbs inkl. einer möglichen Zuzahlung bei Umwandlung ergeben sich Anschaffungskosten für die neu erworbenen Aktien.
- Maßgeblicher Anschaffungszeitpunkt für die neuen Wertpapiere ist der Ausübungstermin für die Wandlung der Anleihe in Aktien. Erst wenn die Wandlung schon mehr als ein Jahr zurückliegt, können die ins Depot gebuchten Wertpapiere steuerfrei veräußert werden. Ein bei der Veräußerung der Aktien innerhalb eines Jahres nach Ausübung des Wandlungsrechts erzielter Veräußerungsgewinn ist nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG steuerpflichtig.
- Liegt der Ausübungstermin nach dem 31.12.2008, sind die aus der Umwandlung erhaltenen Aktien bereits nach neuem Recht erworben und unterliegen beim späteren Verkauf unabhängig von Haltefristen der Abgeltungssteuer.

5. Optionsanleihe

Bei einer Optionsanleihe besitzt der Inhaber neben dem Recht auf Rückzahlung des Nominalbetrags ein in einem Optionsschein verbrieftes Recht, innerhalb der Optionsfrist eine bestimmte Anzahl von Aktien zu einem festgelegten Kaufpreis zu erwerben. Mit der Ausübung der Option erlischt der Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrags der Anleihe nicht. Anleihe und Optionsschein können voneinander getrennt werden und sind sodann gesondert handelbar. Übt der Inhaber des Optionsscheins das Optionsrecht aus, schafft er im Zeitpunkt der Ausübung den Basiswert an.

- Der Kaufpreis und die Anschaffungsnebenkosten des Optionsscheins gehören zu den Anschaffungskosten des Basiswerts.
- Wurde der Optionsschein zusammen mit der Anleihe erworben, sind die Anschaffungskosten der Optionsanleihe aufzuteilen in Anschaffungskosten der Anleihe und Anschaffungskosten des Optionsrechts.



- Die Aufteilung der Anschaffungskosten der Optionsanleihe richtet sich beim Ersterwerb nach den Angaben im Emissionsprospekt, soweit dort ein gesondertes Aufgeld für das Optionsrecht ausgewiesen und die Anleihe mit einer marktgerechten Verzinsung ausgestattet ist.
- Ansonsten kann der Besitzer die Anschaffungskosten der Anleihe unter Zugrundelegung der Emissionsrendite oder der Rendite einer vergleichbaren Anleihe ohne Optionsrecht ermitteln.
- Werden die Anschaffungskosten weder nachgewiesen noch berechnet, ist eine Aufteilung der einheitlichen Anschaffungskosten nach dem Verhältnis der Börsenkurse vorzunehmen, die für die Anleihe ohne Optionsschein und den Optionsschein im Zeitpunkt des Erwerbs gelten.
- Wird die Optionsanleihe erst 2009 erworben, können die Anschaffungskosten der Anleihe zugerechnet werden, wenn die Aufteilung der Anschaffungskosten der Optionsanleihe nicht nach den Angaben im Emissionsprospekt erfolgen kann. Dies gilt auch für Altanleihen, die vor 2009 erworben wurden und bei denen der Trenntermin nach 2008 liegt (BMF 15.8.2008, IV C 1 - S 2000/07/0009).
- Wird die Anleihe cum veräußert, handelt es sich rechtlich um den Verkauf von zwei Wertpapieren. Die Option kann beim Erwerb vor 2009 lediglich im Rahmen des § 23 EStG erfasst werden. Beim Verkauf der Anleihe ex handelt es sich stets um Kapitaleinnahmen, bis 2008 nach § 20 Abs. 2 Nr. 4a EStG und ab 2009 gem. § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG. Die Höhe kann bis 2009 nach der Emissions- oder der Marktrendite ermittelt werden und ab 2009 nur noch nach der Kursdifferenz.
- Wird die Option hingegen ausgeübt, ist der Vorgang erst einmal steuerlich unerheblich. Für die ins Depot gebuchten Aktien beginnt bis Ende 2008 allerdings eine neue, einjährige Spekulationsfrist. Maßgeblicher Anschaffungspreis sind die Bezugskosten der Aktie zuzüglich des Werts der Option. Bei Ausübung ab 2009 fällt der Erwerb schon unter die Regeln der Abgeltungsteuer.

6. Umtauschanleihe

Es handelt sich um Anleihen, bei denen der Anleger (im Gegensatz zu Aktienanleihen) bei Fälligkeit das Wahlrecht hat: Rückzahlung des Nennwerts oder Einbuchung einer im Voraus bestimmten Anzahl von Aktien ins eigene Depot. Im Gegensatz zu Wandelanleihen stammen die gelieferten Aktien von einer anderen Gesellschaft als dem Emittenten. Mit der Ausübung der Option erlischt der Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrags der Anleihe.

- Macht der Inhaber der Anleihe von seinem Recht Gebrauch, ist der Börsenwert der übertragenen Aktien bei der Ermittlung der Marktrendite bis 2008 für die Einkünfte aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen.
- Als Anschaffungskosten der Aktien sind zur Ermittlung eines privaten Veräußerungsgewinns nach § 23 Abs. 3 EStG der niedrigste Börsenwert der Aktien im Zeitpunkt der Fälligkeit der Anleihe anzusetzen. Die Aktien gelten an dem Tag als angeschafft, an dem das Recht ausgeübt wird. Liegt dieser Termin nach 2008, bleiben die neu erworbenen Aktien jedoch steuerverhaftet.



- Beim Umtausch ab 2009 muss bei der Wandlung noch kein Ertrag versteuert werden (§ 20 Abs. 4a S. 2 EStG). Für die erhaltenen Aktien gelten die niedrigen Kaufkurse der Anleihe. Der Gewinn bleibt aber steuerverstrickt und wird beim späteren Verkauf der Aktien erfasst. Als fiktiver Kaufkurs der Aktien wird der ehemals geringere Anschaffungspreis der Anleihe heran gezogen. Verkauft der Anleger die Aktien anschließend mit Gewinn, unterliegt dieser dann der Abgeltungsteuer

Beispiel zur steuerlichen Behandlung von Umtauschanleihen

Kauf einer Umtauschanleihe im Nennwert von 10.000 Euro zum Kurs von 110 Prozent. Die Anleihe beinhaltet das Recht, 100 Aktien zu beziehen. Der Kurs liegt im Zeitpunkt des Umtauschs am 1.12.01 bei 130 und bei Fälligkeit der Anleihe am 10.12.01 bei 135 Euro. Am 3.12.02 werden die Aktien zu 150 Euro verkauft.

Rechtsstand bis 2008

Kurs der Aktien bei Fälligkeit (100 x 135)	13.500
Anschaffungskosten der Anleihe (110%)	- 11.000
Kapitaleinnahmen	2.500
Anschaffungskosten der Aktien	13.500
Verkaufserlös (100 x 150)	15.000
Veräußerungsgewinn	1.500
Der Verkauf ist nicht steuerpflichtig, da zwischen dem 1.12.01 (Ausübungstag) und dem 3.12.02 mehr als ein Jahr liegt.	

Rechtsstand ab 2009

Anschaffungskosten der Anleihe (110%)	11.000
= Kaufkurs der Aktie (11.000 / 100 Stück)	110
Kapitaleinnahmen	0
Verkauf der Aktien zu	150
abz. Einstandspreis	110
Veräußerungsgewinn (100 x 40)	4.000
Erst der Aktienverkauf ist steuerpflichtig, die Umwandlung zuvor hingegen erst einmal unerheblich.	

7. Bonusaktien

Nach dem BFH-Urteil vom 7.12.2004 (VIII R 70/02, BStBl II 2005, 468) liegen Einnahmen aus Kapitalvermögen bei den Aktionären in Form von Bonusaktien vor, auch wenn sich der Anspruch auf Bonusaktien gegen einen Dritten richtet. Die Zuteilung der Bonusaktien ist als sonsti-



ger Bezug i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 EStG zu behandeln. Sie gelten dem Aktionär als mit Ablauf der Haltefrist zugeflossen. Maßgebend ist damit der Börsenkurs dieses Tages. Anzusetzen ist hierbei das Halbeinkünfteverfahren, sofern der Bezugstag vor dem 1.1.2009 liegt.

- Solche Bonusaktien gelten für die Anwendung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG in dem Zeitpunkt als angeschafft, in dem die Gesellschaft die Ausgabe der Bonusaktien beschließt oder eine Bedingung wie eine Mindesthaltefrist erfüllt ist. Die Aktien gelten dann mit dem Erbringen dieser Leistung als angeschafft. Liegen Beschluss oder Bedingung nach 2008, fallen die Aktien unter die Abgeltungsteuer.
- Als Anschaffungskosten ist der Wert anzusetzen, der bei ihrem Bezug als Einkünfte angesetzt wurde. Das ist also der Börsenwert am Zuflusstag ohne Berücksichtigung des Halbeinkünfteverfahrens.

8. Gratisaktien

Erhöht eine Aktiengesellschaft ihr Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln, führt die Zuteilung der neuen Gratisaktien nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen beim Aktionär.

- Die Gratisaktien werden vom Aktionär nicht im Zeitpunkt ihrer Gewährung oder Ausgabe angeschafft. Damit löst eine Zubuchung von Gratisaktien nach 2008 keinen neuen Erwerbsvorgang aus.
- Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln führt zu einer Abspaltung eines Teils der ursprünglichen Anschaffungskosten.
- Die bisherigen Anschaffungskosten der Altaktien vermindern sich um den Teil, der durch die Abspaltung auf die Gratisaktien entfällt.
- Als Zeitpunkt der Anschaffung der Gratisaktien gilt der Zeitpunkt der Anschaffung der Altaktien.
- Der Gewinn aus der Veräußerung von Gratisaktien innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung der Altaktien ist ein steuerpflichtiger privater Veräußerungsgewinn i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Sofern die Altaktien nach 2008 erworben worden sind, unterliegen sämtliche späteren Verkäufe der Abgeltungsteuer.

9. Junge Aktien

Erhöht eine Aktiengesellschaft ihr Grundkapital gegen Einlage nach §§ 182 ff. AktG, führt die Zuteilung der Bezugsrechte nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen beim bisherigen Aktionär. Durch die Gewährung der Bezugsrechte erwirbt der Aktionär einen Anspruch auf entgeltlichen Erwerb der jungen Aktien. Diese Bezugsrechte sind Bestandteil seines Aktionärsrechts und scheiden mit ihrer Zuteilung aus der Substanz der Altaktien aus.

Die Bezugsrechte werden vom Aktionär nicht gesondert angeschafft; ihr Erwerb ist bereits im Erwerb der Altaktien angelegt. Die Kapitalerhöhung gegen Einlage in das Grundkapital führt zu einer Abspaltung der in den Altaktien verkörperten Substanz und dementsprechend zu einer Abspaltung eines Teils der ursprünglichen Anschaffungskosten. Die bisherigen Anschaffungskosten der Altaktien vermindern sich um den Teil, der durch die Abspaltung auf die Bezugsrechte entfällt (Gesamtwertmethode). Dieser Wert ist nach dem Verhältnis des niedrigsten Börsen-



kurses der Bezugsrechte am ersten Handelstag zum niedrigsten Börsenschlusskurs der Altaktien am letzten Tag vor dem Bezugsrechtshandel zu ermitteln.

Als Börsenkurse sind dabei unter sinngemäßer Anwendung des § 19 a Abs. 2 Satz 2 EStG jeweils die niedrigsten an einer deutschen Börse (einschließlich XETRA) gehandelten Kurse anzusetzen. Als Zeitpunkt der Anschaffung der Bezugsrechte gilt der Zeitpunkt der Anschaffung der Altaktien.

Die Ausübung von Bezugsrechten ist als Veräußerung der Bezugsrechte anzusehen (BFH 21.9.2004, IX R 36/01, BStBl II 2006, 12). Erfolgt die Ausübung innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung der Altaktien, liegt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG vor. Kapitaleinnahmen liegen vor, wenn die Altaktien nach 2008 angeschafft worden sind.

Als Zeitpunkt der Veräußerung gilt der Tag der Annahme des Bezugsrechtsangebots. Als Veräußerungserlös ist der Börsenkurs der Bezugsrechte im Zeitpunkt der Annahme des Bezugsrechtsangebots zu sehen. Als Börsenkurs ist dabei unter sinngemäßer Anwendung des § 19 a Abs. 2 Satz 2 EStG der niedrigste an einer deutschen Börse (einschließlich XETRA) gehandelte Kurs anzusetzen. Mit der Ausübung der Bezugsrechte werden die bezogenen Aktien angeschafft. Zu den Anschaffungskosten dieser Aktien gehört auch der Veräußerungserlös der Bezugsrechte (BMF 20.12.2005, IV C 3 - S 2256 - 255/05, BStBl 2006 I S. 8). Im Überblick:

- Als Zeitpunkt der Anschaffung der Bezugsrechte gilt der Zeitpunkt der Anschaffung der Altaktien.
- Die Ausübung von Bezugsrechten ist als Veräußerung der Bezugsrechte anzusehen. Erfolgt die Ausübung innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung der Altaktien, liegt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG vor.
- Als Zeitpunkt der Veräußerung gilt der Tag der Annahme des Bezugsrechtsangebots.
- Als Veräußerungserlös nach §§ 20 oder 23 EStG ist der Börsenkurs der Bezugsrechte im Zeitpunkt der Annahme des Bezugsrechtsangebots zu sehen.
- Mit der Ausübung der Bezugsrechte werden die bezogenen Aktien angeschafft. Zu den Anschaffungskosten dieser Aktien gehört auch der Veräußerungserlös der Bezugsrechte.
- Der Gewinn aus der Veräußerung von Bezugsrechten aus einer Kapitalerhöhung gegen Einlage innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung der Altaktien ist ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Beim Kauf der Altaktien nach 2008 liegen Kapitaleinnahmen vor.
- Werden durch Ausübung der Bezugsrechte (bis Ende 2008) erlangte Aktien innerhalb eines Jahres nach Ausübung der Bezugsrechte veräußert, ist der dabei erzielte Gewinn ebenfalls als Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.
- Bei einer Kapitalerhöhung ab 2009 wird der auf das Bezugsrecht der Altanteile entfallende Teil der Anschaffungskosten bei der Gewinnermittlung gem. § 20 Abs. 4a S. 3 EStG mit 0 Euro angesetzt. Erst wenn die alten oder jungen Aktien verkauft werden, fällt Abgeltungsteuer auf Gewinne an. Diese neue Regelung führt dazu, dass sich der Wert der Anschaffungskosten der Altanteile nicht vermindert und der Veräußerung von Bezugsrechten schwer zu ermittelnde Wert nicht ermittelt werden muss. Zudem wirkt sich das Bezugsrecht



ermittelnde Wert nicht ermittelt werden muss. Zudem wirkt sich das Bezugsrecht nicht auf die Anschaffungskosten der auf Grund der Ausübung erhaltenen jungen Aktien aus. Werden durch Ausübung der Bezugsrechte (nach 2008) erlangte Aktien später veräußert, unterliegt das Geschäft noch dem Bestandsschutz, wenn die Altaktien vor 2009 erworben worden sind. (BMF 15.8.2008, IV C 1S 2000/07/0009). Die gegen Hingabe der Altbestände oder hierfür zusätzlich erlangten neuen Wertpapiere behandeln die Banken weiterhin als Altbestand (Übernahme des Anschaffungszeitpunktes).

10. Stockdividenden

Im Fall von Stock-Dividenden erfolgt die Ausschüttung nicht in bar, sondern durch Ausgabe von zusätzlichen Aktien der Gesellschaft. Dabei liegt es in der Regel in der Hand des einzelnen Aktionärs, sich zwischen einer Bardividende und dem Bezug von kostenlosen Anteilen zu entscheiden. Der Erhalt der Freiaktien stellt eine steuerpflichtige Dividendeneinnahme dar. Dabei wird unterstellt, dass mit der erhaltenen Dividende die neuen Papiere gekauft werden und insoweit nur ein verkürzter Zahlungsweg vorliegt (Erhalt der Dividende und mit den Mitteln werden Aktien erworben). Es handelt sich auch dann nicht um steuerfreie Einnahmen, wenn die erhaltenen Aktien aus einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft stammen.

Dies gilt nur bei Gratisaktien, wenn die AG ihr Kapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht (BFH 14.2.2006, VIII R 49/03, BStBl 2006 II S. 520). Denn im Fall der Sach- anstelle eine Bardividende liegen über die Wahlmöglichkeit nicht die Voraussetzungen der §§ 1, 7 KapErhStG für einen steuerfreien Erwerb der Anteile vor. Insoweit handelt es sich beim Wert der Freiaktien um den Betrag, der dem der ersetzten Bardividende entspricht.

Somit sind Sachdividenden beim Aktionär anders als bei Gratisaktien als Kapitaleinkünfte zu versteuern. Dabei sind folgende Aspekte zu beachten:

- Die Einnahmen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 sind in Höhe der Bardividende anzusetzen, da die Aktien an deren Stelle der Ausschüttung gewählt und bezogen wurden (§ 8 Abs. 2 EStG). Denn insoweit sind Freiaktien und Dividendenbezug austauschbar und gleichwertig.
- Auf Grund des Halbeinkünfteverfahrens ist jedoch – wie bei der herkömmlichen Dividende – beim Zufluss bis Ende 2008 der Wert nur zu 50 Prozent steuerpflichtig.
- Sofern der Kurswert der bezogenen Aktien unter der Dividendenhöhe liegt, wird dieser Vorteil insoweit nicht besteuert.
- Gleichzeitig beginnt eine neue, einjährige Spekulationsfrist für die neuen Aktien. Maßgebend ist der Tag, an dem sich der Aktionär für den Bezug der neuen Werte statt der Dividende entscheidet.
- Liegt der Tag, an dem sich der Aktionär für den Bezug der neuen Werte statt der Dividende entscheidet, nach dem 31.12.2008, gelten die Aktien unter dem System der Abgeltungsteuer angeschafft.
- Anschaffungskosten für die neu erhaltenen Aktien ist die Höhe der Dividende, umgerechnet auf die einzelnen Wertpapiere.
- Beim Bezug der Stock-Dividende fällt keine Quellensteuer an.
- Maßgebend ist der Kurswert bei Einbuchung ins Depot.



11. Die neuen Anpassungsmaßnahmen an die Abgeltungsteuer

Nach dem neuen § 20 Abs. 4a EStG werden die Regelungen der Abgeltungsteuer für die Anleger und Kreditinstitute praktikabler ausgestaltet. Dies gilt insbesondere bei Kapitalmaßnahmen, bei denen die Erträge statt in Geldzahlung insbesondere in Form von Anteilen an Kapitalgesellschaften zufließen. Damit wird in diesen Fällen vermieden, dass die Banken auf Grund fehlender Zahlungsvorgänge zunächst Abgeltungsteuer vom Kunden einfordern müssen. Außerdem bedarf es damit keiner streitanfälligen fingierten Bewertung des Veräußerungspreises und des -zeitpunktes, sodass zusätzliche Veranlagungsfälle entfallen. Zudem sind die Banken bei Auslandsfällen in der Regel nicht in der Lage, den konkreten Veräußerungszeitpunkt sowie den Veräußerungspreis zu bestimmen.

- **Grundregel:** Bei bestimmten Kapitalmaßnahmen wird der Gewinn mit 0 Euro angesetzt. Die Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile werden mit denen der abgegebenen Anteile erst bei einer zukünftigen Veräußerung angesetzt. Dadurch bleiben die steuerlichen Reserven dauerhaft verstrickt und werden bei einer zukünftigen Veräußerung gegen Geldzahlung realisiert.
- **Anteilstausch:** Bei Beteiligungen an Körperschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz in einem Drittland und auch innerhalb des EU/EWR-Raumes zieht dies keine Besteuerung nach sich. Die Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile werden mit denen der abgegebenen Anteile angesetzt. Das gilt nicht, sofern die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 KStG erfüllt sind. Hiernach ist bei Verschmelzungen ausländischer, beschränkt steuerpflichtiger Körperschaften bereits eine Steuerfreiheit beim Anteilseigner gewährleistet, sofern dieser Vorgang einer Verschmelzung nach dem UmwG vergleichbar ist.
- **Aktienanleihen:** Nach § 20 Abs. 4a S. 2 EStG wirkt sich die Übertragung von im Wert gefallen Aktien nicht aus, wenn es bei Fälligkeit nicht zur Rückgabe des Nominalbetrages durch den Emittenten kommt. Allein die spätere Veräußerung der neu erhaltenen Aktien wird für die Festsetzung der Kursgewinnbesteuerung relevant. Damit wird die Besteuerung an die der Wandelanleihe (§ 221 AktG) angeglichen. Hier entsteht bereits durch die Wandlung weder ein Kapitalertrag aus der Anleihe, noch ein privater Veräußerungsgewinn durch Tausch in Aktien. Damit kommt es bei Fälligkeit nicht mehr zu negativen Kapitaleinnahmen, der Verlust wirkt sich beim späteren Verkauf der Aktien aus. Allerdings ist dieses Minus nur begrenzt mit Gewinnen aus Aktien verrechenbar. Die Regelung gilt über die Andienung von Aktien hinaus auch für die Andienung von anderen Wertpapieren und für Sachverhalte im Inland, im EU/EWR-Ausland und in Drittstaaten.
- **Umtauschanleihe:** Hier gelten dieselben Grundsätze. Da bei diesen Papieren der Anleger das Wahlrecht zum Tausch hat, liegt in der Regel ein Gewinn vor. Der wird erst einmal nicht besteuert, der geringere Kurs der Anleihe wird über die erhaltenen Aktien weiter geführt.
- **Bezugsrechte:** Die werden gem. § 20 Abs. 4a S. 2 EStG bei Begründung, Veräußerung oder Ausübung nicht mehr berücksichtigt, indem der Teil der Anschaffungskosten der Altanteile bei der Ermittlung des Gewinns mit 0 Euro angesetzt wird. Hierbei geht es um die Kapitalerhöhung gegen Einlage, Sie führt zur Abspaltung der im bisherigen Anteil verkörperten Substanz. Die Anschaffungskosten der Altanteile verminderten sich daher bislang um den Teil, der durch die Abspaltung auf die Bezugsrechte entfällt (Gesamtwertmethode). Die Er-



mittlung der Bezugsrechte stellt die Kreditinstitute in vielen Fällen vor gravierende Probleme, da wichtige Daten fehlen. Künftig erfolgt der Ansatz von Bezugsrechten mit 0. Damit vermindert sich der Wert der Anschaffungskosten der Altanteile nicht und bei der Veräußerung von Bezugsrechten muss kein schwer zu ermittelnder Wert mehr eruiert werden. Darüber hinaus wirkt sich das Bezugsrecht auch nicht mehr auf die Anschaffungskosten der auf Grund der Ausübung des Bezugsrechts erhaltenen Anteile aus.

- § 20 Abs. 4a S. 5 EStG gibt die Ermittlung des steuerlich relevanten Zeitpunkts einer Kapitalmaßnahme vor. Hiernach wird bei Kapitalmaßnahmen auf den Zeitpunkt der Depoteinbuchung abgestellt.

Über § 43a Abs. 2 S. 2 EStG werden die Verfahrenserleichterungen auf die zum Steuerabzug Verpflichteten und insbesondere die Kreditinstitute übertragen. Sie haben auch im Steuerabzug die Sonderregelungen des § 20 Abs. 4a EStG bei den betreffenden Kapitalmaßnahmen sowie bei Vorgängen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen gegen Einlagen zu berücksichtigen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.